

Vortrag an den Ministerrat

Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Chile; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

Derzeit gibt es kein Luftverkehrsabkommen zwischen Österreich und Chile. Um wirtschaftliche wie diplomatische Beziehungen zu fördern, ist ein solches Abkommen jedoch erstrebenswert.

Im Rahmen der ICAN 2019 (Luftverkehrsverhandlungskonferenz der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation), welche vom 2. – 9. Dezember 2019 stattfand, wurde ein den unionsrechtlichen und luftfahrtspezifischen Anforderungen entsprechendes Abkommen paraphiert.

Das Abkommen enthält sämtliche EU-Standardartikel (insbesondere in Bezug auf Namhaftmachung von Luftfahrtunternehmen sowie ihren Widerruf). Zudem wurde ein Wettbewerbsartikel, der einen fairen Wettbewerb sicherstellen soll, vereinbart.

Das Abkommen umfasst wesentliche Punkte wie Begriffsbestimmungen, Verkehrsrechte, Genehmigung und Widerruf der Genehmigung, Anwendung von Rechtsvorschriften, wirtschaftliche Bestimmungen (Zölle und Gebühren, Benutzungsgebühren, Tarife, Kapazitätsbestimmungen, Besteuerung, Kooperationsmöglichkeiten), Bestimmungen über die Zusammenarbeit in diversen Regelungsbereichen (Luftsicherheit und Sicherheit in der Luftfahrt) und institutionelle Bestimmungen (Streitbeilegung, Konsultationen, Inkrafttreten, Änderungen, ICAO-Registrierung).

Das Abkommen ist ein modernes und mit EU-Recht in Einklang stehendes Luftverkehrsabkommen. Es erfüllt sämtliche rechtlichen Anforderungen und entspricht den Bedürfnissen der Luftfahrtunternehmen beider Länder.

Die mit der Durchführung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Das Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 3 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr 2008 BGBl. I Nr. 96/2008 idgF.

Es tritt gemäß seinem Art. 22 sechzig Tage nach dem Datum der letzten Note in Kraft, mit der eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege mitteilt, dass alle erforderlichen internen Verfahren für das Inkrafttreten abgeschlossen wurden.

Anbei lege ich die authentischen Texte des Abkommens in deutscher, englischer und spanischer Sprache vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle:

1. das Luftverkehrsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Chile genehmigen,
2. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigen, und
3. mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifizierung gemäß Art. 22 des Abkommens ermächtigen.

25. August 2021

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister